

Nahverkehrsplan



2. Fortschreibung des Nahverkehrsplans (NVP) der Landeshauptstadt Stuttgart

Meine Verbindung!

vvs

RF 254

P 069286

2. Fortschreibung des NVP

Anlass

- Die derzeit laufende, 10-jährige Betrauung der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) mit der Erbringung von Verkehrsleistungen mit Stadtbahnen und Bussen durch die LHS endet zum **31. Dez. 2018**.
- Nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen ist für die erneute „Beträuung“ der SSB (als Direktvergabe gemäß EU-Recht) spätestens im **Herbst 2016** ein formelles Vergabeverfahren zu starten.
- Eine wichtige Grundlage dieses Vergabeverfahrens ist der Nahverkehrsplan.
- Dem Nahverkehrsplan kommt dabei eine neue Aufgabenstellung zu:

Es steht nicht mehr die Analyse von Schwachstellen oder von Vorschlägen für punktuelle Verbesserungsmaßnahmen im Vordergrund, sondern die möglichst **vollständige und präzise Beschreibung des angestrebten Gesamtangebots**.



2. Fortschreibung des NVP

geänderte Inhalte gegenüber dem NVP 2009

- Das ÖPNV-Gesetz des Landes (§ 11 ÖPNVG-BW) enthält Vorgaben zu den Inhalten des NVP.
Diese werden weiterhin in vollem Umfang erfüllt.
- Für das von der Landeshauptstadt geplante **Vergabeverfahren** ist vorrangig das bestehende Verkehrsangebot abzusichern. Dies soll aber, um die Weiterentwicklung des Netzes nicht einzuschränken, nicht linien- oder gar fahrtscharf, sondern weitgehend funktional erfolgen.
- Die bisherigen Bewertungskriterien für die Schwachstellenanalyse (z.B. Erreichbarkeit oder Reisezeiten) sind deshalb zu **generellen Rahmenvorgaben** für das gesamte Bus- und Stadtbahnnetz weiterzuentwickeln.
Dafür werden im Wesentlichen bisher schon verwendete Merkmale benutzt:
 - Einzugsbereiche,
 - Beförderungszeiten,
 - Bedienungshäufigkeiten,
 - Beförderungsqualität.

} Bedienungsqualität



2. Fortschreibung des NVP Einfluss des Vergabeverfahrens

- Planungsvorschläge und Prüfaufträge sind im Vergabeverfahren nicht hilfreich.
- In der Vergabeankündigung („Vorabbekanntmachung“) muss das gewünschte Verkehrsangebot klar und eindeutig definiert sein.
- Ein späteres Überschreiten der Vorgaben ist jederzeit möglich, ein Unterschreiten rechtlich problematisch.
- Soweit vom bestehenden Angebot (nach oben) abgewichen werden soll, muss dies vom zuständigen Gremium beschlossen und die Finanzierung sichergestellt sein oder bereits im Zusammenhang mit dem Nahverkehrsplan rechtswirksam beschlossen werden.
- Maßnahmen mit unklarem Realisierungshorizont oder noch offenen Realisierungschancen bzw. Finanzierungsunsicherheiten werden deshalb im **Nahverkehrsentwicklungsplan (NVEP)** konzentriert.



2. Fortschreibung des NVP

Bisherige Aktivitäten

- April 2015
Offene Bürgerbeteiligung (Online-Portal der LHS)
- September 2015
Einbringung des NVP-Fortschreibungsentwurfs im UTA/VA
- Oktober 2015
Information der Bezirksbeiräte
- Oktober 2015 – Dezember 2015
Formales Beteiligungsverfahren nach § 12 ÖPNVG-BW
- Juli 2016
Erneute Einbringung des NVP-Fortschreibungsentwurfs im UTA/VA
- Oktober 2016
Beschlussfassung zum fortgeschriebenen NVP angestrebt



2. Fortschreibung des NVP Beteiligungsverfahren

Hinweise und Anregungen von Bürgern,
Mandatsträgern und Institutionen
(aus Bürgerbeteiligung und Beteiligungsverfahren)

Aufnahme in den NVP

Wiedervorlage für den
NVEP

Ablehnung



2. Fortschreibung des NVP

Änderungen im NVP aufgrund des Beteiligungsverfahrens

- Diverse Korrekturen
(Bushaltestelle Augustinum, Buslinie 612, Erschließung Kallenberg, Taktvorgabe Stadtbahn an Sonn- und Feiertagen)
- Diverse Präzisierungen
(Eigenschaften Reservefahrzeuge, Expressbusse des VRS, Fahrplankarte S1 und S60, Nachtbuslinien)
- Verschiedene Aktualisierungen
(U12 Dürrlewang, geplanter Linientausch U1<>U14)
- Weitere Maßnahmen
(Kapazitätssteigerungen bei Bedarf [z. B. U13], U16 Fellbach - Giebel, U19 Neugereut - Neckarpark)

Die grundsätzliche Orientierung des NVP an der Fortführung des Status quo wurde im Hinblick auf seine rechtliche Funktion beibehalten.



VIELEN DANK

